

JBB Rechtsanwälte, Christinenstraße 18/19, 10119 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7

10557 Berlin

Berlin, 8. August 2016

Unser Zeichen: 16-0700

In der Verwaltungsstreitsache

Semsrott, Arne ./ Bundesrepublik Deutschland

- VG 2 K 101.16 -

nehmen wir zur Klageerwiderung vom 12. Juli 2016 wie folgt Stellung:

Der Kläger begehrt ausschließlich die Mitteilung der Gesamtvergütung. Die Gesamtvergütung ist kein Geschäftsgeheimnis, weil sich mangels Bezugsgröße aus ihr keinerlei Kalkulation schlussfolgern lässt. Da weder bekannt ist, wie viel Zeit und Personal durch Freshfields aufgewendet wurde, lässt sich aus der Gesamtvergütung für Mitbewerber nichts ableiten.

Nach dem eigenen Vortrag der Beklagten (Seite 3 der Klageerwiderung) bezog sich die Gesamtvergütung nicht einmal auf die bloße Ausarbeitung des Gesetzes, sondern noch auf eine Vielzahl anderer Leistungen. Unter diesen Bedingungen kann aus der Mitteilung der Gesamtvergütung – zumal für eine lange in der Vergangenheit liegende Leistung – erst Recht nichts abgeleitet werden (vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, 7. Juni 2012, Az. 12 B 34.10, Rn. 38 – Juris; zur zeitlichen Komponente insbes. auch: VG Köln, Urt. v. 25. Februar 2016, Az. 13 K 5017/13).

Dr. Martin Jaschinski ¹
Sebastian Biere ¹
Oliver Brexl ¹
Thorsten Feldmann, LL.M. ²
Dr. Till Jaeger ²
Thomas Nuthmann ¹
Julian Höppner, LL.M. ³
Robert Weist
Marie Lenz, LL.M.
Dr. Ansgar Koreng ²
Martin Michel
Dr. Miriam Ballhausen
Dr. Lina Böcker
Dr. Carlo Piltz
Dr. Jeannette Viniol, LL.M.

¹ Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
² Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
³ Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Christinenstraße 18/19
10119 Berlin

Tel. + 49 30 443 765 0
Fax + 49 30 443 765 22

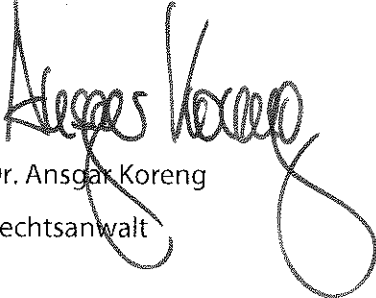
Mail koreng@jbb.de
Web www.jbb.de

Sitz der Partnerschaftsgesellschaft: Berlin
Registergericht: AG Charlottenburg, PR 609 B

Berliner Volksbank
IBAN DE96 1009 0000 5205 2220 08
BIC BEVODE33XXX

Hinzu tritt, dass andere Ministerien in anderen Zusammenhängen keinerlei Schwierigkeiten haben, die Honorare für externe Beratungsleistungen zu veröffentlichen (vgl. etwa BT-Drs. 18/7247, dort insbes. Tabelle 1). Weshalb es im hier gegebenen Fall so problematisch sein sollte, die Gesamtvergütung für eine acht Jahre alte Beratungsleistung zu veröffentlichen, ist nicht nachvollziehbar. Die Beklagte überdehnt den Begriff des Geschäftsgeheimnisses erheblich.

Zwei beglaubigte Abschriften anbei.


Dr. Ansgar Koreng
Rechtsanwalt